

Richtlinie über die Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach vom 04.07.2022

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Gemeinde Klettbach ein Grundsatzpapier heraus, welches die Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach regelt.

Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Beachtung der Belange von Wirtschaft und Gewerbe sowie der Entwicklung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde Rechnung.

2. Grundsätze/Nutzung

Die Werbetafel ist Eigentum der Gemeinde Klettbach und befindet sich auf den gemeindeeigenen Grundstücken: Gemarkung Klettbach, Flur 6, Flurstücke 687/61 und 687/41.

Es stehen kleine (Größe ca. 100 cm x 41 cm) und große (Größe ca. 100 cm x 88 cm) Werbeschilder zur Bewerbung von Leistungen/Angeboten des jeweiligen Nutzers zur Verfügung.

Nutzer der Werbetafeln können Gewerbetreibende und Vereine sein, die ihren Sitz in der Gemeinde Klettbach haben und die jederzeit die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten.

Die Nutzung der Werbeschilder für strafbare Inhalte ist ausgeschlossen.

Politische Parteien sind nicht nutzungsberechtigt.

3. Antragsverfahren

Der Antrag zur Nutzung eines Werbeschildes ist formlos unter Angabe der gewünschten Größe des Werbeschildes an die Gemeinde Klettbach zu richten.

Die Gemeinde prüft die Nutzungsberechtigung des Antragstellers und die Verfügbarkeit des gewünschten Schildes und schließt bei positiver Entscheidung einen Einzelnutzungsvertrag mit dem Antragsteller.

Die Gemeinde Klettbach übergibt ein leeres Werbeschild an den Nutzer.

Der Nutzer ist berechtigt, das übergebene Schild für seine Werbung auf eigene Kosten gestalten zu lassen und an der Werbetafel anzubringen.

4. Miete/Überweisung

Der Nutzer zahlt an die Gemeinde Klettbach pro Kalenderjahr einen Mietbetrag in Höhe von:

- für ein kleines Schild 75,00 Euro,
- für ein großes Schild 150,00 Euro.

Die Zahlung hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung und ab dem 2. Vertragsjahr bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Der Mietbetrag ist auf das Konto der Gemeinde Klettbach,
IBAN: DE 95 8205 1000 0100 1130 36 zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist der Name des Nutzers anzugeben.

5. Kündigung/Vertragsbeendigung

Das Mietverhältnis kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung ist das beschriftete Werbeschild zu demontieren und bei der Bürgermeisterin abzugeben.

Ein nicht mehr nutzbares beschädigtes Schild ist auf Kosten des Nutzers zu ersetzen.

Für den Fall, dass die komplette Werbetafel durch Baumaßnahmen oder aufgrund eines öffentlichen Interesses beseitigt werden muss, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Sprachform

Die in dieser Richtlinie benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie über Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach“ tritt mit Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin in Kraft.

Klettbach, den 04.07.2022


Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

